



Landkreis Vechta | Postfach 1353 | 49377 Vechta

J. Schwarzer GmbH & Co. Service KG  
vertreten durch die J. Schwarzer Verwaltungs- und  
Beteiligungsgesellschaft mbH  
vertreten durch den Geschäftsführer  
Habelschwerdter Straße 1  
49439 Steinfeld (Oldb.)

Ravensberger Str. 20  
49377 Vechta

Sachbearbeiter  
**Herr Köhler**

39 - Amt für Veterinärwesen und  
Lebensmittelüberwachung

Zimmer Nr. 280

Tel.: 04441/898-1852  
Fax: 04441/898-1036  
eMail: 1852@landkreis-vechta.de

Sprechzeiten  
s.u. zu Öffnungszeiten

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom  
31.08.2020

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)  
39- 398018

Datum  
01.09.2020

## **Registrierung Ihres Unternehmens am Standort Habelschwerdter Str. 1, 49439 Steinfeld, als Beförderungsunternehmen für tierische Nebenprodukte; Erweiterung der Registrierung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erweitere meine Registrierung vom 23.01.2020 für Ihr Unternehmen am o. g. Standort für das gewerbsmäßige Abholen, Sammeln und Befördern um folgende tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 (Art. 10 f) der VO (EG) 1069/2009<sup>i</sup>):

- Erzeugnisse oder Lebensmittel, die Produkte tierischen Ursprungs enthalten

Weiterhin ist Ihr Unternehmen am o. g. Standort für das gewerbsmäßige Abholen, Sammeln und Befördern von folgenden tierischen Nebenprodukten der Kategorien 1 und 3 (Art. 8 bzw. Art. 10 a, b und e der VO (EG) 1069/2009) registriert:

- Geflügelfett, Knochenmehl, Federmehl, Milchpulver und gefrorenes Geflügelseparatorenfleisch
- Tiermehle, Blutmehle

Ich erteile Ihrem Unternehmen weiterhin die Registriernummer

**DE 03 460 0005 35**

Die Kosten der Registrierung haben Sie zu tragen. Diese Kosten setze ich in einem gesonderten Kostenbescheid fest.

### **Begründung:**

Nach § 7 der TierNebV<sup>ii</sup> hat, wer tierische Nebenprodukte gewerbsmäßig abholt, sammelt oder befördert, seinen Betrieb vor Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter

**Öffnungszeiten:**  
Mo. - Fr. 8.30 - 12.30 Uhr  
Mo. - Do. 14.30 - 16.00 Uhr  
bei Terminabsprache auch  
außerhalb der Öffnungszeiten

**Telefon:**  
(0 44 41) 898 - 0  
**Telefax:**  
(0 44 41) 898 - 1037  
**Internet / eMail:**  
www.landkreis-vechta.de  
info@landkreis-vechta.de

**Konto der Kreiskasse:**  
Landessparkasse Vechta  
BIC: BRLADE21LZO  
IBAN: DE08 2805 0100 0070 4025 08

**Hausadresse:**  
Landkreis Vechta  
Ravensberger Str. 20  
49377 Vechta

Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der tierischen Nebenprodukte, deren Beförderung beabsichtigt ist, anzuzeigen.

Dementsprechend unterliegen Sie als Transporteur von tierischen Nebenprodukten der Registrierungspflicht.

Sie haben mit Schreiben vom 31.08.2020 die Erweiterung der Registrierung als Beförderungsunternehmen für tierische Nebenprodukte beantragt. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil der Registrierung.

Nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 TierNebV erfasst die zuständige Behörde die nach § 7 angezeigten Betriebe unter Erteilung einer Registriernummer in einem Register.

Für die vorgenommenen Amtshandlungen und Leistungen sind gemäß Art. 80 VO (EU) 2017/625<sup>III</sup> und § 1 Abs.1 Nr.2 und § 3 Abs.1 NVwKostG<sup>IV</sup> i.V. m. § 1 GOVV<sup>V</sup> Kosten zu erheben. Als Veranlasser der Amtshandlung sind Sie Kostenschuldner entsprechend § 5 NVwKostG. Die Erstattung der angefallenen Auslagen richtet sich nach § 13 NVwKostG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage ist gegen den Landkreis Vechta zu richten.

### **Hinweise:**

Ich weise Sie auf Ihre allgemeinen Pflichten als Unternehmer aus Art. 21 und 22 VO (EG) 1069/2009 i. V. m. Art. 17 VO (EU) 142/2011<sup>VI</sup> hin (siehe Anlagen 1 und 2). Insbesondere weise ich ausdrücklich auf Anhang VIII der VO (EU) 142/2011 (siehe Anlage 3) sowie auf die §§ 8, 9 und 9a der TierNebV i.V.m. Anlage 1 hin (siehe Anlagen 4 und 5).

Während der Beförderung müssen die Produkte bzw. Erzeugnisse mit einem Handelspapier begleitet werden.

Es ist darauf zu achten, dass das Handelspapier bezüglich des Beförderungsunternehmens folgende Angaben vollständig enthält: Unterschrift, Name, Anschrift/Stempel, Registriernummer.

Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Sendungen mit tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten bei der Sammlung/Abholung am Herkunftsort der tierischen Nebenprodukte identifizierbar und voneinander getrennt sind und während der Beförderung identifizierbar und voneinander getrennt bleiben. Eine Trennung von Kategorie-1- und Kategorie-3-Materialien muss jeweils gewährleistet werden.

Tierische Nebenprodukte sind in abgedeckten, lecksicheren Behältern bzw. Fahrzeugen zu sammeln bzw. abzuholen und zu befördern.

Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass

- a) Sendungen mit tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten bei der Sammlung/Abholung am Herkunftsort der tierischen Nebenprodukte identifizierbar und voneinander getrennt sind und während der Beförderung identifizierbar und voneinander getrennt bleiben

- b) Sendungen mit tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat in Verpackungen, Behältern oder Fahrzeugen versandt werden, die mit einer deutlich sichtbaren und zumindest während des Beförderungszeitraums haltbaren Farbcodierung zur Präsentation von Informationen gemäß der vorliegenden Verordnung auf der Oberfläche bzw. einem Teil der Oberfläche von Verpackungen, Behältern oder Fahrzeugen oder auf einem daran angebrachten Etikett oder Bildzeichen wie folgt gekennzeichnet sind:
- i. bei Material der Kategorie 1 mit schwarzer Farbe,
  - ii. bei Material der Kategorie 2 (außer Gülle und Magen- und Darminhalt) mit gelber Farbe,
  - iii. bei Material der Kategorie 3 mit grüner Farbe mit hohem Blauanteil, um eine klare Unterscheidung gegenüber den anderen Farben zu gewährleisten,
  - iv. bei eingeführten Sendungen mit der Farbe für das betreffende Material gemäß den Ziffern i, ii und iii, und zwar sobald die Sendung die Grenzkontrollstelle am Ort des Eingangs in die Union passiert hat.

Gem. Anhang VIII Kapitel II Nr. 2 der VO (EU) 142/2011 muss während der Beförderung und der Lagerung auf einem an der Verpackung, dem Behälter oder dem Fahrzeug befestigten Etikett

a) die Kategorie der tierischen Nebenprodukte bzw. der Folgeprodukte deutlich angegeben und

b) folgender Wortlaut gut sichtbar und leserlich angebracht sein:

- i) bei Material der Kategorie 3: „Nicht für den menschlichen Verzehr“;
- ii) bei Material der Kategorie 2 (außer Gülle und Magen- und Darminhalt) und Folgeprodukten aus Material der Kategorie 2: „Nicht zur Verfütterung“; soweit Material der Kategorie 2 jedoch zur Verfütterung an Tiere gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) 1069/2009 entsprechend den Bedingungen des genannten Artikels bestimmt ist, muss das Etikett die Aufschrift „Zur Verfütterung an ...“ tragen, mit dem Namen der spezifischen Tierarten, für deren Fütterung das Material bestimmt ist;
- iii) bei Material der Kategorie 1 und Folgeprodukten aus Material der Kategorie 1, die bestimmt sind
  - zur Beseitigung: „Nur zur Beseitigung“;
  - zur Herstellung von Heimtierfutter: „Nur zur Herstellung von Heimtierfutter“;
  - zur Herstellung eines Folgeprodukts gemäß Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009: „Nur zur Herstellung von Folgeprodukten. Nicht für den menschlichen Verzehr, nicht zur Verfütterung und nicht zur Ausbringung auf landwirtschaftliche Flächen“;
- xiii) bei Gülle und Magen- und Darminhalt: „Gülle“.

Zur Verhinderung von Kreuzkontaminationen müssen die Behälter bzw. Fahrzeuge vor der Verwendung sauber und trocken sein und nach jeder Verwendung gereinigt, gewaschen und/oder desinfiziert werden.

Zur Dokumentation der Reinigung und/oder Desinfektion ist für jedes Fahrzeug vom Fahrer ein Desinfektionskontrollbuch zu führen. Darin müssen folgende Angaben enthalten sein:

- Datum des Transportes
- Art des beförderten Materials
- Datum der Reinigung und Desinfektion sowie Art des verwendeten Desinfektionsmittels
- Name und Unterschrift der für die Reinigung und Desinfektion verantwortlichen Person.

Die Eintragungen haben unverzüglich nach der Durchführung der Reinigung und/oder Desinfektion zu erfolgen. Das Desinfektionskontrollbuch ist während der Beförderung mitzuführen

Belange aus nicht zuvor genannten Rechtsbereichen bleiben von dieser Registrierung unberührt.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrage



Köhler

<sup>i</sup> Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) in der zur Zeit gültigen Fassung

<sup>ii</sup> Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung – TierNebV) vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1735), in der zur Zeit geltenden Fassung

<sup>iii</sup> Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen)

<sup>iv</sup> Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), in der zur Zeit geltenden Fassung

<sup>v</sup> Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) vom 29.11.2014 ( Nds. GVBl. Nr.24/2014), in der zur Zeit geltenden Fassung

<sup>vi</sup> Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren, in der zur Zeit gültigen Fassung